

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fliesen Ruppel GmbH & Co. KG, Eichenzell-Büchenberg

I. Allgemeines

- Nachstehende Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse der Firma FLIESEN RUPPEL GmbH & Co. KG, Verkauf und Verlegung, 36124 Eichenzell-Büchenberg und ihren Vertragspartnern, soweit nicht abweichende Vereinbarungen schriftlich getroffen werden.
- Sämtlichen Verkäufen und Aufträgen zur Verlegung, darauf zielenden Angeboten, Lieferungen oder Verlegungen liegen die nachstehenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Sie sind auch Bestandteil aller Angebote und Verträge künftiger Geschäftsverbindungen.
- Entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiemit bereits widersprochen. Diese gelten auch dann nicht, wenn sie in einem der Vertragsbestätigung des Verkäufers nachfolgenden Bestätigungsschreiben des Käufers enthalten sind und der Verkäufer diesen nicht widerspricht; das Schweigen des Verkäufers bedeutet Ablehnung. Von den Verkaufsbedingungen abweichende mündliche oder telefonische Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Gleiches gilt für Nebenabreden und Zusagen von Vertretern und Angestellten des Verkäufers. Derartige Zusagen werden erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers beim Käufer bindend.
- Auch bei Widersprüchen in den vorangegangenen beiderseitigen Vertragserklärungen oder Bestätigungsschreiben kommt der Vertrag durch die Entgegennahme der Lieferung oder hierauf zielender Verkäuferleistungen seitens des Käufers in jedem Fall zu den Verkaufsbedingungen des Verkäufers zustande.
- Änderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen bzw. des einmal zustandekommenen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.
- Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Der Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung des Verkäufers oder durch Ausführung des Auftrages durch ihn zustande.
- Sofern der Käufer die Bestellung unmittelbar bei dem Zulieferer des Verkäufers aufgibt, der die Lieferung auf Rechnung des Verkäufers vornimmt, kommt ein Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ausschließlich zu den Geschäftsbedingungen des Verkäufers zustande. Hiervon abweichende Regelungen sind nur zulässig, wenn der Verkäufer ihnen schriftlich zustimmt.

II. Besonderheiten bei der Verlegung

- Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage der Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B+C), deren Wortlaut auf Wunsch in unseren Geschäftsräumen eingesehen werden kann.
Darüber hinaus gilt folgendes:
 - Handformplatten und Fliesen mit produktgewollter rustikaler Form und Gestaltung können nicht entsprechend den Maß- und Ebenheitstoleranzen verlegt werden. Gleichmäßig breite Fugen können bei diesen Fliesen und Platten nicht gewährleistet werden.
 - Bei farbigen Verlegungen (grau + farbig, außer weiß) kann ein einheitlicher Farbton auf Grund der Baureistfeuchte nicht gewährleistet werden. Fugen zwischen auf zusammendrückbaren Dämmschichten schwimmend verlegten Belägen und aufgehenden Bauteilen sind Verschiebfugen, auch wenn sie mit Dichtstoffen verschlossen werden sollen. Notwendiges Nachfügen bei Abrissen nach Abschluß der Zusammendrückung des Dämmmaterials und der Rückverformung des Estrichs durch Austrocknung ist keine Nebenleistung.
 - Bei Berechnung des qm-Preises für die Leistung von Fliesen und Platten werden für die Verlegung die in den Normen festgelegten jeweiligen Fugenbreiten mitgerechnet.
 - Mit elastischen Dichtstoffen verschlossene Fugen sind Wartungsfugen, eine Erneuerung auch innerhalb der Gewährleistungszeit ist gesondert zu vergüten, wenn die Schadensursache im Bauphysikalischen Bereich und/oder in unsachgemäßer Behandlung liegt.

III. Lieferfrist, Lieferung

- Vereinbarte Liefertermine gelten – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – nur als annähernde. Sie gelten ferner vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung des Verkäufers, es sei denn, daß der Verkäufer verbindliche Lieferfristen schriftlich zugesagt hat.
- Krieg, Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand – auch soweit sie die Durchführung des betroffenen Geschäfts auf absehbare Zeit unwirtschaftlich machen – sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt – auch bei dem Lieferanten des Verkäufers – befreien diesen für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung. Solche Ereignisse berechtigen den Verkäufer, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne daß der Käufer ein Recht auf Schadensersatz hat.
- Der Verkäufer ist zur Teillieferung berechtigt. Teillieferungen werden als gesonderte Aufträge entsprechend den Bedingungen des Gesamtauftrages behandelt.
- Auch wenn für die Lieferung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist, kommt der Verkäufer erst durch eine schriftliche Mahnung des Käufers in Verzug. Der Käufer ist zum Rücktritt wegen Lieferverzuges erst dann berechtigt, nachdem er den Verkäufer eine Nachricht von 4 Wochen gesetzt und dabei den Rücktritt angekündigt hat.
- Der Besteller/Käufer hat die Zufahrt zur Abladestelle bei einer Radlast von 7,5 t bei jedem Wetter zu ermöglichen. Eine Haftung für Schäden am Fahrbauteil oder an unterirdischen Anlagen ist ausgeschlossen.
- Lieferung frei Baustelle bedeutet Lieferung inclusive abladen vor unseren LKW ohne jeden weiteren Transport.

IV. Gewährleistung, Schadenersatz

- Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe, Qualitäts- und Beschaffenheitsangaben stellen eine Beschreibung des Liefergegenstandes dar und begründen keine Zusicherung durch den Verkäufer. Dasselbe gilt für die Bezugnahme auf DIN-Normen. Beschaffenheitsangaben jedweder Art einschließlich der Bezugnahme auf DIN-Normen gelten nur dann als zugesichert, wenn ihre Zusicherung ausdrücklich in der Auftragsbestätigung des Verkäufers ausgesprochen wird.
- Der Käufer hat die gelieferte Ware sofort zu untersuchen. Für die Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die §§ 377 und 378 HGB mit der Maßgabe, daß der Käufer alle erkennbaren Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen binnen 5 Tagen nach der Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich dem Verkäufer anzuzeigen hat. Transportschäden sind dem Verkäufer nach Lieferung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Versteckte Mängel hat der Käufer innerhalb von 3 Tagen nach ihrer Entdeckung, spätestens aber innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen.
- Bei begründeten und ordnungsgemäß gerügten Mängeln wird der Verkäufer die Waren nach seiner Wahl umtauschen, sie zurücknehmen oder dem Käufer einen Preisnachlaß einräumen. Ist im Falle des Umtausches auch die Ersatzlieferung mangelhaft, wird der Verkäufer dem Käufer das Recht zur Wandlung oder Minderung gewähren. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen.
- Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf leicht fahrlässiger Verletzung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten des Verkäufers beruhen, sind ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für etwaige Ansprüche des Käufers aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, Verzug oder Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, unerlaubter Handlung u.a. Schadensersatzansprüche welcher Art auch immer des Käufers wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beschränken sich der Höhe nach auf den Kaufpreis der Lieferung. Die Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen. Das gilt vor allem für solche Schäden, die daraus entstehen, da der Käufer einen bei sorgfältiger Untersuchung erkennbar mangelhaften Liefergegenstand weiterliefert, einbaut und/oder in sonstiger Weise verarbeitet.
- Im Hinblick darauf, daß der Verkäufer die Liefergegenstände nicht herstellt, besteht keine Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer unter dem Gesichtspunkt der Produkthaftungspflicht.

Sollten sich dennoch darauf beruhende Forderungen des Käufers gegen den Verkäufer ergeben, wird er seine Ansprüche zunächst ausschließlich gegen den Hersteller der Waren geltend machen. Der Verkäufer haftet in jedem Fall nur subsidiär.

- Für die in Mindersorte, Nebenfarbe und Sonderposten gelieferten Fliesen übernehmen wir keine Gewährleistung.

V. Zahlung

- Unsere Rechnungen sind innerhalb 4 Wochen ab Rechnungsdatum in bar ohne Abzug zahlbar. Bei Barzahlung innerhalb 10 Tagen gewähren wir 2% Skonto, sofern nicht weitere fällige Forderungen bestehen. Ausgenommen von dieser Regelungen sind Rechnungen mit einem Warenwert bis zu 100,- DM, die sofort ohne jeden Abzug zahlbar sind. Beträge für Kranentladung, Fracht, Paletten und sonstige Dienstleistungen sind nicht skontierfähig.
- Handwerkerrechnungen gem. VOB sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar.
- Zu einer Annahme von Wechseln ist der Verkäufer nicht verpflichtet. Nimmt er sie trotzdem an, so gehen die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen bei Fälligkeit der Forderung zu Lasten des Käufers und sind sofort in bar zu zahlen. Eine Haftung für rechtzeitige Protesterhebung von Wechseln und Schecks wird nicht übernommen.
- Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe der Bankkontokorrentzinsen, mindestens aber in Höhe von 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Der Verkäufer kann die von ihm an seine Bank gezahlten Schuldzinsen in Rechnung stellen.
- Wechsel und Scheck werden stets nur zahlungshalber hereingenommen. Gerät der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, gehen bei ihm von dritter Seite Wechsel zu Protest, erfolgen bei ihm Pfändungen oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine nicht unwesentliche Verschlechterung ein, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem Liefervertrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, zurückzutreten und für alle noch nicht bezahlten Lieferungen sofortige Barzahlung zu verlangen. Ferner ist der Verkäufer berechtigt, alle umlaufenden Wechsel oder Schecks sofort aus dem Verkehr zu ziehen; die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Bei Zahlungsverzug werden auch etwa noch nicht fällige Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus den beiderseitigen Geschäften sofort zahlbar. Dieselben Rechte stehen dem Verkäufer zu, wenn der Käufer eine dem Verkäufer eingeräumte Einzugsermächtigung im Banklastschriftverfahren widerruft.
- Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sowie die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten gegen Kaufpreisforderungen des Verkäufers bedürfen dessen Zustimmung.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren für alle Forderungen aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor (Kontokorrentvorbehalt). Zu den durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderungen gehören neben der Erstattung von Frachtkosten insbesondere auch Ansprüche des Verkäufers gegen den Käufer aus einer etwaigen Inanspruchnahme des Verkäufers durch Zulieferer im Rahmen solcher Geschäfte, die der Verkäufer zwischen dem Käufer und Zulieferer vermittelt hat und bei denen er aufgrund eines Delkreders für Zahlungsverbindlichkeiten des Käufers haftet. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- Der Käufer ist berechtigt, über die im Eigentum des Verkäufers stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer rechtzeitig nachkommt.
- Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen dem Verkäufer Eigentumsrechte kraft Eigentumsvorbehalt zustehen, tritt der Käufer schon jetzt im Umfang des Eigentumsanteils des Verkäufers an den verkauften Waren zur Sicherung an diesen ab. Das gleiche gilt für Ansprüche, welche der Käufer bei Weiterveräußerungen an Dritte mit nachfolgender Wirkung und/oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt.
- Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum des Verkäufers stehenden Waren nur über die gemäß vorstehendem Absatz an den Verkäufer abgetretenen Forderungen und Rechte zu geben sowie seine Abnehmer von Abtretung in Kenntnis zu setzen. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, den Abnehmern des Käufers die Abtretung anzuzeigen und die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen geltend zu machen. Die Durchsetzung der abgetretenen Rechte erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers, ohne daß der Verkäufer hierzu verpflichtet ist oder hieraus aus dem Käufer haftbar gemacht werden kann.
- Bei Verzug des Käufers mit Zahlungen aus der beiderseitigen Geschäftsverbindung ist der Verkäufer berechtigt, auch ohne Erklärung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Käufers sofort die einstweilige Herausgabe der in seinem Eigentum stehenden Vorgehaltswaren zu verlangen.
- Übersteigt der Wert der dem Verkäufer eingeräumten Sicherheiten dessen Forderungen um mehr als 25%, so wird der Verkäufer nach seiner Wahl auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten freigegeben.

- Materialrückgabe:** Materialrückgabe nur innerhalb 4 Wochen ab Lieferung oder bei Abrufaufträgen – 4 Wochen nach Auftragserteilung. Keine Materialrückgabe bei Extrabestellungen, Mindersortierungen, Nebenfarben, Sonder- und Restposten. Bei Materialrückgabe sind wir berechtigt, Rücknahmekosten in Höhe von mindestens 10% des Warenwertes zu berechnen. Für zurückgenommene Material erfolgt eine Gutschrift nur unter Vorlage der Originalrechnung bzw. Lieferscheines.

- Palettenregelung:** Von uns in Rechnung gestellte Paletten werden grundsätzlich erst nach frachtfreier Rückgabe und in einwandfreiem Zustand an unser Lager gutgeschrieben. Ein Vorwegabzug bei Zahlung unserer Rechnung ist nicht möglich. Einwegpaletten werden nicht zurückgenommen. Paletten können grundsätzlich nicht zurückgeholt werden. Es ist Sache des Kunden, die Rücklieferung vorzunehmen, erfolgt in Ausnahmefällen doch eine Abholung durch uns, müssen die entstehenden Kosten vom Kunden getragen werden.

Ergänzende Bestimmungen, Gerichtsstand

- Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen vom 17.7.1973 kommen nicht zur Anwendung.
- Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Geschäftsbedingungen nicht wirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen und des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden den Vertrag alsdann mit einer wirksamen Ersatzregelung durchführen, die dem mit der weggefallenen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- Erfüllungsort für die Leistungen des Käufers ist Fulda. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche beiderseitigen Ansprüche aus der Vertragsdurchführung einschließlich der Feststellung seiner Wirksamkeit ist Fulda.